



INFO BRIEF Nr. 8

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern informiert über

Die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes

I. Vorbemerkung

II. Ausgangslage

- a) Rechtslage bis 31.12.2004
- b) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002
- c) Von der Rürup-Kommission zur nachgelagerten Besteuerung im Alterseinkünftegesetz
- d) Betroffener Personenkreis

III. Neuregelungen für Beitragszahler/Versicherte

1. Überblick
2.
 - a) Altersvorsorgebeiträge Basisversorgung
 - b) Vergleichbarkeit
 - c) Beispiel und Tabelle
3. sonstige Vorsorgeaufwendungen
 - a) Abzugsmöglichkeiten
 - b) Höchstbeträge
4. Steuerliche Entlastungswirkungen aufgrund Alterseinkünftegesetz
5. Günstigerprüfung
6. Ergebnis
 - a) für die aktiven Beitragszahler
 - b) für Versorgungswerk – Satzungsänderungsbedarf in § 20

IV. Neuregelungen für Rentenempfänger

1. Stufenweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung
2. Festschreibung eines statischen Rentenfreibetrages
3. Hinterbliebenenrente
4. Finanzielle Auswirkungen für Rentner
5. Rückführung Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen

V. Meldeverfahren

VI. Fazit

I. Vorbemerkung

Zum 01.01.2005 tritt das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Es führt zu einer vollständigen Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen und Altersbezügen.

Das Gesetz stellt die Besteuerung der Renten in der Bundesrepublik Deutschland auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung um, dies bedeutet, dass sämtliche Einkünfte im Rentenalter bzw. der Auszahlungsphase besteuert werden. Die Systemumstellung vollzieht sich ab 2005 nicht in einem Schritt, sondern im Wege einer Übergangsvorschrift in jährlichen Stufen bis diejenigen Versicherten, die ab dem Jahr 2040 in Rente gehen 100% ihrer Alterseinkünfte versteuern müssen.

Im Gegenzug mindern die für die Altersvorsorge entrichteten Rentenversicherungsbeiträge die Einkommenssteuerbemessungsgrundlage je nach Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Die Höhe der abziehbaren Beiträge steigert sich ab 2005 schrittweise bis ab dem Jahr 2025 die gesetzlich fixierten Höchstbeträge abgesetzt werden können. Der Beitragszahler wird dadurch während der Erwerbs- oder Ansparphase zunehmend steuerlich entlastet.

II. Ausgangslage

a) **Rechtslage bis 31.12.2004**

Seit 1955 werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Seekasse usw.), aber auch die Renten aus berufsständischen Versorgungswerken (u.a. Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg) nur in Höhe eines sogenannten Ertragsanteiles besteuert. Nur die ab dem Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen des Altersrentenalters) aus dem angesammelten Kapital resultierenden Zinserträge unterliegen nach der bisherigen Rechtslage der Betrachtung für die Bemessung der Einkommenssteuer. Die Höhe des Ertragsanteils hat der Gesetzgeber typisiert. Bei einem Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr sind 27% des Rentenzahlungsbetrages der Berechnung der Steuerlast zu Grunde zu legen. Bei Renteneinweisung mit dem 60. Lebensjahr sind es 32%.

Aufgrund gewährter Freibeträge mussten Rentenempfänger **bisher aber nur bei Bezug von sehr hohen Renten Steuern entrichten**. Die Regelung basiert auf dem Leitgedanken, dass derzeit die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung weitgehend aus den Nettoeinkünften abgeführt werden, da ledige Arbeitnehmer für Vorsorgeaufwendungen nur 2.100,- € und Verheiratete das Doppelte steuermindernd absetzen können. Allerdings fallen unter den Begriff der steuermindernden Vorsorgeaufwendungen alle Beiträge aus Pflicht- oder freiwilligen Versicherungen – als größter Posten meist die Krankenkassenbeiträge -, so dass die absetzbaren Beträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen viel zu knapp bemessen sind. Dies gilt insbesondere für selbständige Tierärztinnen und Tierärzte, die den gesamten Rentenbeitrag für ihre Altersversorgung allein, d.h. im Gegensatz zu angestellt tätigen Tierärzten ohne hälftigen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers aus ihren Nettoeinkünften aufbringen müssen.

b) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 wurde die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Beamtenpensionen einerseits und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits mit dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz festgestellt. Dem Gesetzgeber wurde der Auftrag erteilt, den verfassungswidrigen Zustand bis zum 31.12.2004 zu beseitigen.

c) Von der Rürup-Kommission zur nachgelagerten Besteuerung im Alterseinkünftegesetz

Dabei war in der steuerrechtlichen Diskussion schon vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts klar, dass nur eine nachgelagerte Besteuerung aller Rentenleistungen dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz gerecht werden kann. Insofern überraschte es nicht, dass die sogenannte Rürup-Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Bert Rürup (Darmstadt) der Regierung einen Vorschlag unterbreitete, der zur Lösung aller verfassungsrechtlichen Probleme die nachgelagerte Besteuerung vorschlug. Dieser Vorschlag ist im wesentlichen Gesetz geworden.

d) Betroffener Personenkreis

Von den Neuregelungen sind alle betroffen.

Alle, d.h. die aktuellen Rentenbezieher (egal ob Alters- oder Berufsunfähigkeitsrentner) sind ebenso betroffen, wie die derzeitigen Beitragszahler. Der Systemwechsel von der Ertragsanteilsbesteuerung zur nachgelagerten Besteuerung wird für die gesamte Bevölkerung vollzogen, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige noch aktiv am Erwerbsleben teilnimmt oder bereits eine Rente oder Pension bezieht. Es gibt keinen besonderen Bestandsschutz für Rentenbezieher.

Nur, wer weniger als 18.900 € im Jahr Rente oder sonstige Einkünfte bezieht, muss im nächsten Jahr aufgrund des Freibetrages keine Steuerzahlung befürchten.

III. Neuregelungen für Beitragszahler/Versicherte

1. Überblick

Zentraler Aspekt des zum 01.01.2005 in Kraft tretenden Alterseinkünftegesetzes ist ein schrittweiser Übergang zu einer einheitlich geregelten nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen:

Beiträge für den Aufbau einer Altersversorgung können (innerhalb gewisser Grenzen) steuerlich abgesetzt werden., während die darauf beruhenden späteren Renten/Einkünfte grundsätzlich voll versteuert werden. Die Umsetzung dieses Prinzips wird von zahlreichen Übergangsregelungen begleitet.

2. a) Altersvorsorgebeiträge Basisversorgung

Im Hinblick auf die differenzierte steuerliche Behandlung in der Anspar- und in der Auszahlungsphase sind nunmehr folgende Formen der Altersvorsorge zu unterscheiden:

- Basisversorgung:

z.B. gesetzliche Rentenversicherung,
berufsständische Versorgungswerke

- Zusatzversorgung:

z.B. Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung

- Kapitalanlageprodukte:

z.B. Kapitallebensversicherungen, Sparplan

Zur Basisversorgung zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG Beiträge an gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskassen und **berufsständische Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.**

b) Vergleichbarkeit

Die Frage der Vergleichbarkeit ist vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 08.09.2004 und 11.10.2004 konkretisiert worden. Danach sind Beitragserstattungen an Beamte - unser § 20 Abs. 1 Buchstabe a) - und Beitragserstattungen an Nichtdeutsche - § 20 Abs. 1 Buchstabe b) entweder nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang möglich.

Möglich ist eine Abfindungsregelung für Mini-Renten.

Ist die Vergleichbarkeit zwischen den Leistungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung und denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegeben, haben die Mitglieder des

berufsständischen Versorgungswerkes nicht die Möglichkeit, ihre Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzuges für ein Basisversorgungssystem geltend zu machen. Gleichwohl tritt im Rentenfall die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistung ein.

c) Beispiel und Tabelle

Nach den obigen Ausführungen ist die in Aussicht genommene Satzungsänderung Voraussetzung dafür, dass die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg in den Genuss des Sonderausgabenabzuges für Basisversorgungssysteme kommen.

60% von höchstens 20.000 € für tatsächlich entrichtete Vorsorgeaufwendungen zu diesen Sicherungssystemen sind ab 01.01.2005 als Sonderausgabenabzug beschränkt abziehbar und mindern somit das steuerpflichtige Einkommen. Jährlich steigt dieser Prozentsatz um 2%, so dass im Jahr 2025 bis zu 20.000 € tatsächlich aufgebracht Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können. Für Verheiratete verdoppeln sich die jeweiligen Werte. Die nachfolgende **Tabelle 1** zeigt die Entwicklung der schrittweisen Anhebung der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge für Vorsorgeaufwendungen:

Tabelle 1:

Schrittweise jährl. Erhöhung des Sonderausgabenabzuges für Altersvorsorgebeiträge

Veranlagungszeitraum (Jahr)	Bemessungsgrundlage für Abzugsbetrag (statischer Wert) Ledige / Verheiratete	Jeweiliger %-Satz der abzugsfähigen Aufwendungen	Maximaler Abzugsbetrag für Ledige	Maximaler Abzugsbetrag für Verheiratete
2005	20.000 €/ 40.000 €	60 %	12.000 €	24.000 €
2006	20.000 €/ 40.000 €	62 %	12.400 €	24.800 €
2007	20.000 €/ 40.000 €	64 %	12.800 €	25.600 €
2008	20.000 €/ 40.000 €	66 %	13.200 €	26.400 €
2009	20.000 €/ 40.000 €	68 %	13.600 €	27.200 €
2010	20.000 €/ 40.000 €	70 %	14.000 €	28.000 €
2011	20.000 €/ 40.000 €	72 %	14.400 €	28.800 €
2012	20.000 €/ 40.000 €	74 %	14.800 €	29.600 €
2013	20.000 €/ 40.000 €	76 %	15.200 €	30.400 €
2014	20.000 €/ 40.000 €	78 %	15.600 €	31.200 €
2015	20.000 €/ 40.000 €	80 %	16.000 €	32.000 €
2016	20.000 €/ 40.000 €	82 %	16.400 €	32.800 €
2017	20.000 €/ 40.000 €	84 %	16.800 €	33.600 €
2018	20.000 €/ 40.000 €	86 %	17.200 €	34.400 €
2019	20.000 €/ 40.000 €	88 %	17.600 €	35.200 €
2020	20.000 €/ 40.000 €	90 %	18.000 €	36.000 €
2021	20.000 €/ 40.000 €	92 %	18.400 €	36.800 €
2022	20.000 €/ 40.000 €	94 %	18.800 €	37.600 €
2023	20.000 €/ 40.000 €	96 %	19.200 €	38.400 €
2024	20.000 €/ 40.000 €	98 %	19.600 €	39.200 €
2025 ff.	20.000 €/ 40.000 €	100 %	20.000 €	40.000 €

Fallbeispiel für angestellt tätige Tierärztin und Tierarzt:

Tierärztin A ist ledig, als Angestellte in Tierarztpraxis X tätig und hat ein jährliches Einkommen von 52.200 €. Dies entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von 4.350 €. Hiervon hat A monatlich 19,5 % Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, mithin 848,25 €. Von diesem Betrag übernimmt der Arbeitgeber von A die Hälfte, d.h. er gibt monatlich 424,13 (= 9,75 %) dazu.

Berechnungsmethode des steuerlich relevanten Sonderausgabenabzugsbetrages für das Veranlagungsjahr 2005:

Eigener jährl. Beitrag zum Versorgungswerk:	5.089,50 €
Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag:	5.089,50 €
damit insgesamt erbracht:	10.179,00 €
hiervon maximal 60 % absetzbar:	6.107,40 €
./.. steuerfreier Arbeitgeberanteil:	<u>5.089,50 €</u>
tats. absetzbarer Vorsorgeaufwand für 2005:	<u>1.017,90 €</u>

Ergebnis: Bei angestellt tätigen Mitgliedern des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg wird stets der vom Arbeitgeber steuerfrei gewährte Arbeitgeberzuschuss zu den Rentenbeiträgen bei der Berechnung des absetzbaren Höchstbetrages abgezogen !

In den kommenden Jahren steigt der steuerabzugsfähige Betrag wie aus den Werten der Tabelle 1 ersichtlich.

Fallbeispiel für selbständig tätige Tierärztin oder Tierarzt:

Tierärztin B ist ledig, niedergelassene Tierärztin in Mecklenburg-Vorpommern und erzielt in 2005 Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben in Höhe von 62.000 €. Da dieser Betrag über der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) liegt, hat B an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg den Höchstbeitrag in Höhe von monatlich 848,25 € zu entrichten.

Berechnungsmethode des steuerlich relevanten Sonderausgabenabzugsbetrages für das Veranlagungsjahr 2005:

Eigener jährl. Beitrag zum Versorgungswerk:	10.179,00 €
Hiervon maximal 60 %:	<u>6.107,40 €</u>
Absetzbarer Vorsorgeaufwand für 2005:	<u>6.107,40 €</u>

Ergebnis: Da Selbständige ihre Rentenversicherungsbeiträge alleine aufbringen und nicht wie angestellt tätige Tierärztinnen und Tierärzte einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten, können sie die Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang bis zu dem für das jeweilige Jahr geltenden Höchstbetrag (sh. Tabelle 1) steuerlich absetzen.

Hinweis: Würde Tierärztin B weitere Vorsorgeaufwendungen aufweisen, weil sie z.B. ihren Rentenanspruch erhöhen will und deshalb ab dem Jahr 2005 freiwillige Mehrbeiträge an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg entrichtet, könnte sie diese Mehrzahlungen im Rahmen der geltenden Höchstbeträge (sh. Tabelle 1, für das Jahr 2005 bis zu 12.000 € für Ledige bzw. 24.000 € für Verheiratete) ebenfalls steuerlich absetzen.

Wenn Sie aufgrund dieser Gesichtspunkte an einer Aufstockung Ihrer Rentenbeiträge interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Verwaltung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg.

Auch Beiträge eines Steuerpflichtigen zu privaten Leibrentenversicherungen werden steuerlich den Versorgungssystemen der sogenannten Basisversorgungssysteme gleichgestellt. Allerdings müssen diese privaten Leibrentenversicherungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar,
- nicht kapitalisierbar, d.h. nicht in einem Betrag auszahlbar
- Leistung darf nur als lebenslange Rente erfolgen und nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnen.

Die Versicherungsgesellschaften sind gerade dabei, entsprechende Produkte zu schaffen. Die Attraktivität dieser Produkte dürfte jedoch nicht sehr hoch sein, da sie nicht als Finanzierungsinstrument eingesetzt werden können. Zudem müssen die Versicherer die vom Deutschen Aktuarverein statistisch festgestellte längere Lebenserwartung der Versicherungsnehmer in die Leistungs- bzw. Prämienkalkulation einrechnen.

3. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

a) Abzugsmöglichkeiten

Neben der Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen wird es ab 01.01.2005 eine gesonderte Abzugsmöglichkeit für sonstige Vorsorgeaufwendungen (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen) geben. Daneben werden Beiträge zu Kapitallebens- und Rentenversicherungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Höchstbeträge anerkannt, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 01.01.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde.

b) Höchstbeträge

Allerdings gelten für den Bereich der steuerlich absetzbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen folgende Höchstbeträge:

- 1.500 € für alle Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben, also für Angestellte, Arbeiter, Personen mit Beihilfeanspruch und Rentner;
- 2.400 € für alle anderen Steuerzahler, insbesondere Selbständige.
- Für Verheiratete steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten zu.

4. Steuerliche Entlastungswirkungen aufgrund Alterseinkünftegesetz

Das Bundesministerium der Finanzen beschreibt das Alterseinkünftegesetz als „Steuersenkungsprogramm“. Bereits 2005 würden die privaten Haushalte um 1 Milliarde Euro entlastet. Im Jahr 2010 seien es schon 6 Milliarden Euro. Im Jahr 2025 sei die Steuerentlastung in Höhe von jährlich 20 Milliarden Euro vollzogen. Für einen alleinstehenden Arbeitnehmer stellt sich die steuerliche Entlastung wie folgt dar:

Steuerliche Entlastung durch den verbesserten Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Altersvorsorge (alleinstehender Arbeitnehmer)			
Bruttolohn	Beim Abzug von „Rentenversicherungsbeiträgen zu		
	60% (2005)	80% (2015)	100% (2025)
20.000 €	0 €	182 €	392 €
30.000 €	27 €	400 €	766 €
40.000 €	102 €	672 €	1.230 €
50.000 €	199 €	1.000 €	1.784 €
60.000 €	296 €	1.333 €	2.370 €

Schrittweise Steigerung um 2% p.a., Einkommenssteuertarif 2005; Quelle: BMF

5. Günstigerprüfung

Kompliziert stellt sich die Rechtsänderung insbesondere für kleinere Einkommen bis 12.000 € für Ledige bzw. bis 24.000 € bei Verheirateten dar. Diese Steuerpflichtigen konnten nach altem Recht die gesamten Sozialversicherungsbeiträge vollständig als Sonderausgaben abziehen, während das neue Recht zunächst nur mit einer teilweisen Steuerfreistellung beginnt (in 2005= 60 %), die sich dann schrittweise erhöht. Deshalb wird das Finanzamt in einer Übergangszeit bis zum Jahr

2019 in einer sogenannten „Günstigerprüfung“ kontrollieren, ob das neue Recht zu einer Verschlechterung führen würde. Ist dies der Fall, kommt übergangsweise das alte Recht zur Anwendung.

6. Ergebnis

a) für die aktiven Beitragszahler

Das Alterseinkünftegesetz führt zu einem verbesserten Sonderausgabenabzug von Vorsorgebeiträgen zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg. Die finanziellen Spielräume der heute Erwerbstätigen werden für die Zeit der Erwerbsphase je nach individuellem Einkommen schrittweise bis zum Jahr 2025 erweitert. Im Hinblick auf die ebenfalls schrittweise Überführung der Alterseinkünfte in die nachgelagerte Besteuerung (siehe nachfolgende Erläuterungen), muss jeder Versicherte für sich entscheiden, ob er die Steuerersparnis dafür einsetzt, zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um im Rentenalter eine Versorgungslücke zu vermeiden.

b) für das Versorgungswerk – Satzungsänderungsbedarf in § 20

Für das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg ergibt sich aufgrund des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes und der Tatsache, dass die Leistungen des Versorgungswerkes mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein müssen, um den Mitgliedern den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge in ein Basisversorgungssystem zu ermöglichen, Satzungsänderungsbedarf in § 20 der Satzung und daran anschließend eine Ergänzung in § 12 Abs. 5 sowie eine Inkrafttretensregelung in § 37 der Satzung.

IV. Neuregelungen für Rentenempfänger

1. Stufenweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung

Vom Veranlagungsjahr 2005 an beginnt der Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung. Das betrifft sowohl die im Laufe des Jahres 2005 hinzukommenden Rentner als auch alle Bestandsrentner des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg. Ihre Alterseinkünfte bzw. Berufsunfähigkeitsrenten gehen zu 50% in die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer ein. **Der Prozentsatz bleibt – den ununterbrochenen Rentenbezug vorausgesetzt – bis zum Lebensende des Leistungsbeziehers gleich, steigt also nicht schrittweise an.**

Für die Prozentsätze der kommenden Rentnergenerationen ist der „Renteneintrittsjahrgang“ das entscheidende Kriterium. In der Fachsprache heißt der entsprechende Personenkreis Rentnerkohorte. Als Rentnerkohorte 2006 werden also alle Rentner bezeichnet, die in

2006 erstmals eine Rente beziehen werden. Die Besteuerungsanteile für die Rentenkohorten bestimmen sich nach folgender **Tabelle 3**:

Rentenkohorte	Besteuerungsanteil
bis 2005	50%
2006	52%
2007	54%
2008	56%
2009	58%
2010	60%
2011	62%
2012	64%
2013	66%
2014	68%
2015	70%
2016	72%
2017	74%
2018	76%
2019	78%
2020	80%
2021	81%
2022	82%
2023	83%
2024	84%
2025	85%
2026	86%
2027	87%
2028	88%
2029	89%
2030	90%
2031	91%
2032	92%
2033	93%
2034	94%
2035	95%
2036	96%
2037	97%
2038	98%
2039	99%
2040	100%

Der zu versteuernde Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 um zwei Prozentpunkte und anschließend bis zum Jahr 2040 um jährlich ein Prozentpunkt erhöht. Bei Renteneinweisungen ab dem Jahr 2040 sind stets die gesamten Alterseinkünfte zu 100% für die Ermittlung des Steuerzahlungsbetrages heranzuziehen.

Anhand der Tabelle kann jedes Mitglied des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg bereits jetzt seinen individuellen Prozentsatz ermitteln.

2. Festschreibung eines statischen Rentenfreibetrages

Abhängig vom Zeitpunkt des Renteneintritts wird der steuerfreie Teil der Rente als sogenannter individueller Rentenfreibetrag lebenslang festgeschrieben. Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr, das der Renteneinweisung folgt. Die Festschreibung hat zur Folge, dass Rentenerhöhungen (Dynamisierungen) von dem Jahr an, das dem Jahr der Festschreibung des Rentenfreibetrages folgt, voll steuerpflichtig werden.

Der unübersichtliche und nicht leicht nachvollziehbare Gesetzeswortlaut soll durch folgendes **Beispiel** verdeutlicht werden:

Tierärztin A erhält ab September 2005 die Altersrente der Tierärzteesorgung Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg. Diese beträgt 3.000,- € monatlich. Zum 01.01.2006 wird die Rente auf 3.100,- € dynamisiert. Zum 01.01.2007 erfolgt eine Rentendynamisierung auf 3.200,- € monatlich. Wie ermittelt sich das zu versteuernde Alterseinkommen

• für das Jahr 2005 ?

4 x 3.000 € = 12.000 € x 50% Steuerquote = 6.000 €
abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €
zu versteuern 5.898 €

• für das Jahr 2006 ?

12 x 3.100 € = 37.200 € x 50% Steuerquote = 18.600 € (wird für Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben)
abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €
zu versteuern 18.498 €

• für das Jahr 2007 ?

12 x 3.200 € = 38.400 €
abzgl. Freibetrag des Jahres 2006 18.600 €
abzgl. Werbungskostenpauschale 102 €
zu versteuern 19.698 €

3. Hinterbliebenenrenten

Bei Tod eines Mitgliedes des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg erhält der Ehegatte eine Hinterbliebenen- und die Kinder eine Waisenrente. Bezog der Verstorbene bereits eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, bleibt für die Besteuerung der Hinterbliebenenrente(n) der Prozentsatz der vorangegangenen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bestehen. War der Verstorbene noch nicht in die Rente eingewiesen, ist der Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente(n) für die Ermittlung des Besteuerungsanteils maßgebend.

4. Finanzielle Auswirkungen für Rentner

Der Bundesminister rechnet vor, dass auch nach dem neuen Recht der überwiegende Teil der Rentner keine Steuern zu zahlen hätte. Die Durchschnittsrente bleibe infolge von Freibeträgen steuerfrei. Für Rentner, die eine Jahresrente unter 18.900 € beziehen, fällt keine Steuerlast an.

Dies gilt jedoch nicht für Rentner, die eine höhere Rente beziehen. Nach Hochrechnungen werden rund 3,3 Millionen Rentempfänger steuerbelastet. Dies gilt natürlich insbesondere für Rentempfänger, die neben der Rente noch andere Einkünfte beziehen.

Betroffen sind auch Berufsunfähigkeitsrentner: Nach dem bisherigen Recht galten niedrigere Steuersätze. Ab 01.01.2005 werden es generell 50% sein.

5. Rückführung Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen

Das „Lieblingsprodukt der Deutschen“ im Bereich der privaten Vorsorge verliert seine Attraktivität. Für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungsverträge wird das bisherige Steuerprivileg abgeschafft. Vielmehr werden die Erträge zur Hälfte besteuert, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren ausgezahlt wird. Andernfalls sind die Erträge sogar in voller Höhe steuerpflichtig.

Kapitallebensversicherungen dienen typischerweise der Kapitalbildung und sind nach Auffassung des Gesetzgebers kein Vorsorgeprodukt für das Alter. Für eine Versicherungsform mit dem Charakter einer frei verfügbaren Kapitalanlage passe die Gewährung eines Steuerprivilegs nicht mehr. Wegen des hohen Verbreitungsgrades in der Bevölkerung entschied sich der Gesetzgeber jedoch gegen die vollständige Streichung des Steuerprivilegs und installierte das sogenannte „Halbeinkünfteverfahren“.

Versicherungsverträge, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und für die bis zum Stichtag bereits ein Beitrag gezahlt wurde, bleiben von der Regelung unberührt. Dies wird den Versicherungsgesellschaften voraussichtlich noch einmal zu einem letzten „Abschlussboom“ verhelfen.

V. Meldeverfahren

Zur Sicherstellung des Steueraufkommens hat der Bundesgesetzgeber im Alterseinkünftegesetz ein Pflicht-Meldeverfahren der Rententräger und damit auch des Versorgungswerkes vorgesehen, in welchem der Rententräger verpflichtet wird, künftig die Rentenhöhe jedes Rentners an eine Zentralstelle zu melden, die die jeweiligen Landesfinanzbehörden informiert. Für die zielgerichtete automatisierte Auswertung wird jeder Rentner eine persönliche Identifikationsnummer erhalten. Mit deren Einführung ist laut Ministerium erst in 2006 zu rechnen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens sollen in einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand scheint damit vorprogrammiert.

Für Unruhe kann das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes bei denjenigen sorgen, die als Rentner über Einkünfte von mehr als 18.900 € jährlich verfügen. Das zuständige Finanzamt könnte

plötzlich Rückfragen zu Einkünften der Vorjahre stellen. Dann könnten Steuernachzahlungen für diejenigen drohen, die wegen der bisher gewährten Freibeträge der irrigen Meinung waren, Rentner zahlen generell keine Steuern.

Eine neue Steueramnestie für Rentner, die in der Vergangenheit „vergessen“ haben, ihre Steuererklärung abzugeben, wird es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geben. Steueründen zwischen den Jahren 1993 und 2002 können jedoch aufgrund der derzeit gültigen Amnestieregelung elegant beseitigt werden: erfolgt die nachträgliche Steuererklärung bis Jahresende 2004, bleibt die Sache straffrei und es wird ein Steuersatz von 25% erhoben. Wer sich bis 31.03.2005 meldet, wird mit 35% veranlagt. In derartigen Fällen ist eine steuerrechtliche Beratung unbedingt geboten.

VI. Fazit:

Für das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg ergibt sich aufgrund der Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes und der Notwendigkeit, den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge in ein Basisversorgungssystem für die Mitglieder des Versorgungswerkes sicherzustellen, Satzungsänderungsbedarf. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes wird in der nächsten Sitzung auch darüber beraten und die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen die Verwaltung - Herr Achilles Tel. 030 / 81 60 02-61 - jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Nieswand

Dr. vom Hove

